

# Vereinbarung über die Nutzung von Haftmitteln für Handball in städtischen Schulsporthallen der Landeshauptstadt München

zwischen der Landeshauptstadt München (Stadt), vertreten durch das Referat für Bildung und Sport (RBS) und dem MTSV Schwabing e.V. (Nutzer)

## Präambel

Die Landeshauptstadt München stellt den Münchner Sportvereinen die städtischen Schulsportanlagen zur eigenverantwortlichen Nutzung für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung. Grundlage hierzu ist eine öffentlich-rechtliche Überlassung sowie ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag für die jeweiligen Schulsportstätten auf Grundlage der Beschlüsse vom 01.07.2003, 27.07.2011 (Nr. 08-14 / V 07034) und 18.09.2019 (Nr. 14-20 / V 15958).

Die Nutzung von Haftmitteln ist ausschließlich für Mannschaften erlaubt, deren Ligazugehörigkeit eine Anwendung laut den Statuten des Deutschen Handballbundes vorschreibt.

Für Mannschaften unterhalb einer solchen Liga ist die Nutzung nur zulässig, soweit es zur Vorbereitung einer Relegation und die Durchführung der Relegationsspiele selbst zum Aufstieg in eine solche Liga nötig wird.

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Stadt genehmigt dem Nutzer mit diesem Vertrag den Einsatz von wasserlöslichen Haftmitteln in der Dreifachhalle der Grundschule am Bauhausplatz für den Trainings- und Spielbetrieb während der Vorbereitung und Durchführung zur Regionalligaqualifizierung und, bei erfolgreicher Qualifizierung, in der Saison 2026/2027 für folgende Mannschaft(en): männliche A-Jugend.
- 1.2. Die mit diesem Vertrag erteilte Genehmigung gilt für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb der unter 1.1 genannten Mannschaft(en) für folgende städtische Schulsporthallen. Die betreffenden Trainings- und Spielzeiten sind dem RBS mitzuteilen. Eine Nutzung von Haftmittel außerhalb der gemeldeten Zeiten ist unzulässig.
- 1.3. Der Spielbetrieb umfasst Liga- und Pokalspiele sowie Turniere und Freundschaftsspiele

## 2. Nutzung von Haftmitteln

- 2.1. Der Nutzer verpflichtet sich, ausschließlich wasserlösliche Haftmittel zu verwenden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass im Spielbetrieb auch alle gegnerischen Mannschaften ausschließlich dieses Haftmittel benutzen.
- 2.2. Die Benutzung von nicht wasserlöslichen Haftmitteln ist verboten. Die Nutzung der Haftmittel wird auf das Spielfeld der Schulsporthalle begrenzt. Besonders kritische Bereiche (Bänke, Türklinken, Bodenbeläge in Umkleiden) sind entweder mit geeigneten Materialien abzudecken oder auch umfassend zu reinigen. Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Spielbetrieb.
- 2.3. Haftmittelepots z. B. an den Schuhen, unter den Ersatzbänken, an Trinkflaschen etc. sind verboten.
- 2.4. Am Ausgang der Schulsporthalle stellt der Nutzer den Spielern vor Verlassen der Halle ein Reinigungsmittel zur Reinigung der Hände und ggf. Schuhe zur Verfügung, damit andere Bereiche geschont bleiben.
- 2.5. Der Nutzer sorgt dafür, dass Bälle, die mit Haftmittel verschmutzt sind, nach der Nutzung in Ballsäcke oder Balltaschen verpackt werden. Verschmutzte Bälle dürfen

nur so verpackt außerhalb der Halle transportiert oder in den Geräteräumen gelagert werden. Der Nutzer stellt auch sicher das dies von den Gastmannschaften eingehalten wird.

- 2.6. Der Nutzer stellt sicher, dass Gastmannschaften rechtzeitig vor dem Spiel über die Regularien des Einsatzes von wasserlöslichen Haftmitteln informiert werden und diese einhalten. Der Nutzer haftet auch für Verunreinigungen oder Schäden an der Schulsporthalle und ihren Einrichtungen, die von Gastmannschaften durch die Verwendung eines nicht zugelassenen ballhaftenden Mittels verursacht werden.
- 2.7. Die Beseitigung auch der von Gastmannschaften verursachten Verunreinigungen ist Aufgabe des Nutzers.

### **3. Reinigung**

- 3.1. Der Nutzer reinigt unmittelbar nach der Benutzung alle Bereiche, die mit Haftmitteln verschmutzt worden sind. Dazu zählen neben der Hallenfläche auch alle Türen sowie sämtliche genutzte Nebenräume Die Reinigung erfolgt in Eigenleistung des Nutzers.
- 3.2. Durchführung der Reinigung sowie die Art der zu verwendenden Reinigungsmittel und Geräte werden in der Anlage 1 festgehalten. Diese wird Teil dieser Vereinbarung.
- 3.3. Die Reinigung hat innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit, spätestens aber im Anschluss an das jeweilige Training/Spiel zu erfolgen.
- 3.4. Der Nutzer benennt einen für die Reinigung verantwortliche(n) Ansprechpartner(in) und eine Vertretung inklusive Kontaktdaten. Diese(r) Ansprechpartner(in) oder die Vertretung überprüft die sachgerechte Durchführung der Reinigung und bestätigt diese in der Dokumentation.
- 3.5. Die Entscheidung darüber, ob die Reinigung durch den Nutzer sachgerecht durchgeführt wurde, obliegt dem RBS. Im Falle einer unzureichenden bzw. unsachgemäßen Reinigung, kann die Stadt entsprechend dem Grad der Verunreinigung entsprechende Maßnahmen festsetzen.
  - 3.5.1. Bei Haftmittelrückständen in nicht tolerierbaren Umfang von denen keine Beeinträchtigung anderer Nutzer ausgeht, hat der Nutzer innerhalb von 2 Kalendertagen eine Nachreinigung durchzuführen.
  - 3.5.2. Bei Haftmittelrückständen die eine direkte Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Nutzer, insbesondere der Schulen, darstellen und eine Sperrung der Schulsporthalle erforderlich machen, werden die erforderlichen Maßnahmen umgehend von der Stadt ergriffen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

### **4. Rechte der Stadt**

- 4.1. Im Falle einer mehrfach vorkommenden unzureichenden oder unsachgemäßen Reinigung im Sinne von Ziffer 3.5.1 oder 3.5.2 dieser Vereinbarung, kann die Stadt diese Vereinbarung für die Zukunft widerrufen.
- 4.2. Sollten andere Mannschaften des Nutzers als die unter Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung genannten Haftmittel im Trainings- oder Spielbetrieb nutzen, kann die Stadt diese Vereinbarung umgehend widerrufen.

### **5. Laufzeit und Kündigung/Widerruf**

- 5.1. Diese Vereinbarung gilt für die Zeit der Vorbereitung und Teilnahme an der Qualifizierung zur Regionalliga und, bei erfolgreicher Qualifizierung, für das Schuljahr 2026/2027. Sie endet mit erfolgloser Qualifizierung oder am 31.07.2027.
- 5.2. Bei mehreren oder groben Verstößen gemäß Ziffer 4. dieser Vereinbarung ist die Stadt zur fristlosen Kündigung bzw. zum Widerruf dieser Vereinbarung berechtigt.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die übrigen Bestimmungen aus den o. g. Beschlüssen über die Nutzung von Schulsportanlagen sowie die vertragliche Vereinbarung über die Überlassung der Schulsportanlage sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen.
- 6.2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung der Vereinbarung wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam. Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solch ersetzt, die ihr vom Sinn und der Zielsetzung am nächsten kommt.
- 6.3. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

München, den 09.02.2026

München, den 11.02.2026



\_\_\_\_\_  
Unterschrift RBS-ZIM-VM



\_\_\_\_\_  
Unterschrift Nutzer